

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 23.01.1991 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen und über
Sondernutzungsgebühren in der Stadt Hofheim am Taunus**

Teil I
Allgemeine Vorschriften

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen (Verkehrsflächen) der Stadt Hofheim am Taunus innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem innerhalb von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie den Gehwegen von Bundesstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von §3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, sind ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswegen), sind keine öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung.

**§2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in §1 genannten Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsflächen) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Hofheim am Taunus.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Verkehrsfläche in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis an einen Dritten ist unzulässig.

§3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen können insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
Wird eine Dauernutzungserlaubnis im Bereich der Innenstadt für die Nutzung einer Verkehrsfläche mit mobilen Gegenständen erteilt, umfaßt diese nicht die Tage, an denen Jahrmärkte und sonstige wiederkehrenden Veranstaltungen (Fastnachtsumzug, Wäldchestag, Maimarkt, Hofheimer Markt, Nikolausmarkt , Gallusmarkt) stattfinden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet , die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht der Magistrat von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Hofheim am Taunus keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch . Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. , die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Erlaubnis nach § 2Abs. 1 eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes (Ladenöffnungszeiten) auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (6) Litfaßsäulen, Kioske, Uhren, Ausleger, Markisen, Transparente, der Werbung und sonstige gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, dürfen den Gemeingebrauch nicht mehr beeinträchtigen, als es zur Erreichung des Geschäftszweckes der Einrichtung unabweisbar notwendig ist. Die Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr , insbesondere durch Sichtbehinderung, muß ausgeschlossen sein.
- (7) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung nach Absätzen 5 und 6 darf nicht erteilt werden, wenn sie den Gemeingebrauch so beeinträchtigen würden, daß verkehrsregelnde Maßnahmen, wie Umleitung des Fußgängerverkehrs oder Parkverbote für Fahrzeuge, notwendig wären. Das gilt nicht für Baustelleneinrichtungen.

- (8) Einrichtungen, die dem Feilbieten von Nahrungs- und Genußmitteln auf städtischen Verkehrsflächen dienen, wie Bänke, Stellagen oder Warenständer, müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der ausgestellten Waren durch Tiere ausgeschlossen ist.

§4 Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich - in der Regel mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung - beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei städtischen Verkehrsflächen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke;
 2. Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einen Abstand von mindestens 0,75 m zur Gehwegkante
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Verkehrsfläche grenzenden baulichen Anlagen angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in diese hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufen und dgl.) an der Stätte der eigenen Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und ein seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Gehwegkante haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;

5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altaren, Buden und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Märkten, Prozessionen, und ähnlichen Veranstaltungen sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Verkehrsflächen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelungen nicht berührt.

§6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Auf Grund der Ausübung einer Sondernutzung bestehende Einrichtungen im Verkehrsraum sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr (Fußgänger, Kraftfahrer, Radfahrer usw.) besteht.
- (2) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder nach Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist vom Erlaubnisnehmer der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (3) Der Magistrat kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§7 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Hofheim am Taunus für alle Schäden , die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Verkehrsfläche zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen , die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haftet als Gesamtschuldner.

Teil II Gebühren

§8 Erhebung von Gebühren 4)

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von §1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBL. I, S. 204) erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt ebenso unberührt wie das Recht, in einzelnen begründeten Fällen auf eine Erhebung von Gebühren zu verzichten.

§9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10**Gebührenberechnung 1)**

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 11**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Zahlungsrückständen erlischt die Sondererlaubnis ohne besonderen Bescheid.

§ 12**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14**Sicherheitsleistung 2)**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Verkehrsfläche oder ihren Einrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Verkehrsfläche oder ihrer Einrichtungen, so kann hierfür die Sicherheitsleistung verwendet werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Verkehrsfläche oder ihrer Einrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt. Die Verzinsung erfolgt nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977).
- (4) Für nachfolgend genannte Sondernutzungen ist in jedem Fall eine Sicherheitsleistung zu entrichten:
 - a) Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten, Baumaschinen, Bauwagen u.ä. Baustelleneinrichtungen
 - b) Lagerung von Materialien
 - c) Gehwegüberfahrten, die die Grundstückszufahrten von 3,0 m überschreiten.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis in Anspruch genommener Fläche zur Straßenwiederherstellung abzüglich eines Abschlages neu für alt zu einem Gesamtpreis von 77,-- €.

§ 15**Verwaltungsgebühren
Erstattung sonstiger Kosten 1)**

- (1) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben. Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 51,00 EURO nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus hat der Erlaubnisteilnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

IV. Schlußvorschriften**§ 16****Ausnahmen**

- (1) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen wie z.B. Fastnachtsumzug, Wäldchestag, Maimarkt, Hofheimer Markt Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 der Satzung. Gleiches gilt für Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hofheim am Taunus nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 17**Zuwiderhandlungen 1)**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 3, 6, 7, 11, 14 und 15 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 5.100,00 EURO geahndet.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Sitzung tritt am 09. Februar 1991 in Kraft.

-
- 1) = geändert durch Beschluss Nr. 5 vom 13.09.2000 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2002
 - 2) = geändert durch Beschluss Nr. 12 vom 21.08.2002 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.09.2002
 - 3) = geändert durch Beschluss Nr. 11 vom 07.05.2003 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 17.05.2003
 - 4) = geändert durch Beschluss Nr. 18 vom 13.10.2004 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 23.10.2004

Anlage

Zur Satzung über Sondernutzungen

Gebührenverzeichnis 1) 3)

Art der Sondernutzung	<u>Sondernutzungsgebühr in EURO</u>	
	jährlich	sonstige monatl., wöchentl., täglich
1. Warenautomaten insoweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen für jeden angefangenen m	25,50	
2. Warenträger u. ä. für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche		2,50 monatl.
3. Litfaßsäulen, Normaluhren, Werbeanlagen, Ausstellungsvitrinen mit eigenem Aufbau im Straßenraum und sofern vertraglich nicht anders geregelt, a) auf Gehwegen	51,00	
b) auf sonstigem Straßengrund	25,50	
4. Verkaufskioske/Stände + Zubehör für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche oder für jeden angefangenen m der Straßengrenze		5,00 monatl.
5. Uhren, Ausleger, Markisen, Transparente u. ä. im Luftraum der Verkehrsfläche	10,00	
6. Bauzäune, Baugerüste, Baumaschinen, Bauwagen u. ä. für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet ab dem 4. Monat.		5,00 monatl. 2,60 monatl.
7. Hauseingangstreppen Licht-, Luft-, Einwurf- u. sonstige Schächte je angefangenen qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche		128,00 einmalig

Art der Sondernutzung	<u>Sondernutzungsgebühr in EURO</u>	
	jährlich	sonstige monatl., wöchentl., täglich
8. Fahnenmasten		5,00 tägl.
9. Rednertribünen		10,00 tägl.
10. Lagerung von Materialien Länger als einen Tag auf Straßengrund für jeden angefangenen qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche		2,50 tägl.
11. Tische, Stühle und sonst.		
a) zur Gastwirtschaft gehörig je angefangenen qm der Verkehrsfläche	15,60	
b) sonstige, je qm	30,60	

Die Sondernutzungsgebühren sind gültig für den Innenstadtbereich Hofheim, der begrenzt wird durch Lorsbacher Straße, Cohausenstraße, Am Alten Bach, An der Obermühle, Oskar-Meyrer-Straße, Hauptstraße, Zeilsheimer Straße, Elisabethenstraße, Chinonplatz, Rudolf-Mohr-Straße, Zufahrt Parkdeck am S-Bahnhof, Eisenbahnlinie. Zu dem Bereich gehören bei den aufgeführten Straßen auch die gegenüberliegenden Straßenseiten. Außerhalb dieses Bereiches ermäßigt sich der Gebührensatz auf 50 %.

Die Gebührenerhebung zu Punkt 5 + 7 gilt nicht für schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Anlagen, sondern nur für Neuanlagen.